

16. Dez. 2014

BMJV
9330/29-3

Berlin, 15. Dezember 2014
Hausruf: 9809



Referat: PG III B 4
Leitung: RD Kärcher

Betreff: Errichtung des künftigen Einheitlichen Patentgerichts
hier: Fragen der AG-Recht der Koalitionsfraktionen
Bezug: Verfügung KabRef vom 11. Dezember 2014

Über

Herrn UAL III B *15/12*
Herrn AL III *15/12*
das Kabinettsreferat *16.12.*

Frau Staatssekretär *16/12*

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Mit Bezugsverfügung bittet KabRef – nach telefonischer Fristverlängerung bis Montag, 15.12.2014 – um Beantwortung von vier Fragen der AG-Recht der Koalitionsfraktionen zu den Arbeiten für den Aufbau des Einheitlichen Patentgerichts, zu denen die nachfolgenden Antworten vorgeschlagen werden. Dabei sollte aus fachlicher Sicht die Antwort auf die Frage 1 nach dem Zeitplan für die Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) allgemein gehalten bleiben. Denn unabhängig von den vorliegenden Fragen der AG-Recht der Koalitionsfraktionen ist in PG III B 4 zum weiteren Vorgehen bei der nationalen Gesetzgebung bereits eine Ministervorlage in Vorbereitung. Eine Festlegung von BMJV vor einer Entscheidung durch Herrn Minister sollte in dieser Frage vermieden werden.

Frage 1

Bis wann strebt das BMJV eine Ratifizierung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht an? Wann ist mit der Einbringung eines Entwurfs für das Zustimmungsgesetz im Sinne von Art. 59 Abs. 2 GG zu rechnen?

Antwort:

Nach der Roadmap des Vorbereitenden Ausschusses für die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (www.unified-patent-court.org) ist mit einem Start des neuen Systems nicht vor Ende 2015 zu rechnen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gerichtsvertrag zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die vollständige Arbeitsfähigkeit des Gerichts bereits sichergestellt ist. Als realistischer Zeitpunkt für die Arbeitsaufnahme kann nach dem gegenwärtigen Stand der Vorbereitungsarbeiten 2016 angesehen werden. BMJV wird den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes so rechtzeitig vorlegen, ~~damit~~^{das} dieser Termin eingehalten werden kann.

Frage 2

Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Erarbeitung einer Verfahrensordnung für das Patentgericht?

Antwort:

Die Arbeiten am Entwurf der Verfahrensordnung sind bereits weit gediehen. Nach einer dreimonatigen schriftlichen Konsultation der beteiligten Kreise durch die Vorbereitungsgre-

- 3 -

mien 2013, in deren Rahmen über 600 Anregungen eingegangen waren, hat eine Expertenkommission im Januar 2014 einen überarbeiteten 16. Entwurf der Verfahrensordnung vorgelegt. Dieser ist in der von Deutschland (BMJV) geleiteten Arbeitsgruppe Recht des Vorbereitenden Ausschusses durch Experten der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Expertenkommission beraten und ergänzt worden.

Zu dem daraus resultierenden 17. Entwurf der Verfahrensordnung hat es am 26. November 2014 in Trier in den Räumen der ERA eine von BMJV in seiner Funktion als Rechtsgruppenvorsitz durchgeführte und von der Patentcommunity sehr positiv aufgenommene letzte mündliche Anhörung gegeben, zu der über 70 nationale, europäische und internationale Organisationen sowie erfahrene Patentrichterinnen und Patentrichter aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingeladen waren. Die Aufnahme der seinerzeit als Livestream übertragenen Veranstaltung kann demnächst in den drei authentischen Sprachen des Gerichtsübereinkommens (DE, EN, FR) auf der Webseite der Europäischen Rechtsakademie (www.era.int) abgerufen werden.

Der Text der Verfahrensordnung wird nun auf Grund der in Trier erhaltenen Stellungnahmen auf Ergänzungsbedarf überprüft. Die Arbeitsgruppe Recht wird dem vorbereitenden Ausschuss voraussichtlich bis zum Sommer 2015 eine endgültige Fassung des Entwurfs der Verfahrensordnung vorlegen.

Frage 3

Besteht seitens des BMJV die Absicht, vor den deutschen Lokalkammern Englisch als weitere Verfahrenssprache zuzulassen? Wenn ja, wie bewertet das BMJV den Einwand, dass die Qualität der Patentrechtsprechung und dadurch die Attraktivität des Patent(rechtsprechungs)standorts Deutschland darunter leiden könnte, weil von einer hinreichenden Sprachkompetenz der in Betracht kommenden Richter nicht flächendeckend ausgegangen werden könne?

Antwort:

BMJV ist sich der Problematik einer zusätzlichen Verfahrenssprache Englisch nach Artikel 49 Abs. 2 EPGÜ bewusst, die besteht, solange erfahrene deutsche Patentrichterinnen und Patentrichter im Hinblick auf ihre Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, ein Verfahren einschließlich des Urteils vollständig auf Englisch durchzuführen.

In internationaler Hinsicht liegt es im Interesse Deutschlands, die größtmögliche Flexibilität in Sprachenfragen sicherzustellen. Deshalb hat sich BMJV gegen starken Widerstand aus anderen Mitgliedstaaten im Sinne einer flexiblen Lösung für eine Option in Regel 14 Absatz 2 Buchstabe c) des Entwurfs der Verfahrensordnung eingesetzt, bei der jeder Mitgliedstaat für

- 4 -

seine Kammern – je nach Kenntnisgrad der Richterinnen und Richter – die Nutzung von Englisch für begrenzte Teile des Verfahrens (Schriftsätze, mündliche Verhandlung) zulassen kann, aber nicht muss. Diese Lösung hat bei der Anhörung am 26. November 2014 eine so deutliche Unterstützung erhalten, dass davon auszugehen ist, dass sie im endgültigen Entwurf enthalten sein wird. Zustimmung kam insbesondere ~~von~~ Vertretern aus Deutschland ^{HUSA} und zwar von BDNPP, DAV, BRAK, PAK, GRUR sowie der deutschen Richterschaft. Auf diese Weise kann die Attraktivität der deutschen Kammerstandorte durch die Nutzung von Englisch gesteigert werden, ohne dass die Qualität der Patentrechtsprechung darunter leiden würde. Ob bzw. wann Deutschland von einer solchen Option Gebrauch macht, kann erst entschieden werden, wenn die konkreten Kammerbesetzungen und Fremdsprachenkenntnisse der Richterinnen und Richter bekannt sind.

Frage 4

Mit welchem Personal bzw. aus welchem Personalbestand sollen die Spruchkörper der Lokalkammern besetzt werden und inwiefern soll es sich dabei um Vollzeit- oder Teilzeitstellen handeln? *nationaler Ebene sicherzustellen*

Antwort:

Die Richterinnen und Richter des Einheitlichen Patentgerichts werden nach Artikel 16 Absatz 2 EPGÜ vom Verwaltungsausschuss des Gerichts, in dem die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten sein werden, einvernehmlich ernannt. In Deutschland als patentaktivem Standort werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 EPGÜ zwei der drei Richter die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Für einen Einsatz beim Einheitlichen Patentgericht müssen sich die deutschen erfahrenen Patentrichterninnen und Patentrichter gemäß Artikel 3 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts unmittelbar bewerben. Mit der Ernennung werden sie Richter am Einheitlichen Patentgericht. Die Anzahl der Spruchkörper in einer Kammer wird vom Umfang der anfallenden Streitigkeiten abhängen. Um die patentrichterliche Expertise sowohl für die voraussichtlich zunächst von der Anzahl her geringeren europäischen Verfahren als auch für die fortlaufenden Patentverfahren auf nationaler Ebene sicherzustellen und auch um die Kosten des europäischen Systems in Grenzen zu halten, sollen insbesondere in der Anfangsphase Richterinnen und Richter die Möglichkeit haben, zunächst nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Einheitlichen Patentgericht zum Einsatz kommen. Die nähere Ausgestaltung des Regimes wird derzeit überprüft.

1a Kabel zur weiteren Verwendung *See 17.12.*

II. Wv. über

Herrn AL III

Herrn UAL III B

*G 18/12
i.V. Wg. 19/12*

In PG III B 4



1. Umlauf in B4 10.06/12

*2. Zed**

Pa